

Strafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. Nr. 3 S. 101).“

3.

§ 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben (GBl. Nr. 145 S. 1219) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) ein gewerbliches Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art betreibt, ohne es dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zur Registrierung anzumelden

b) das im § 2 vorgesehene Bestandsverzeichnis nicht oder nicht sachgemäß führt oder ergänzt oder die Übersendung des Bestandsverzeichnisses oder seiner Ergänzung an das Volkspolizei-Kreisamt unterläßt

c) Angehörigen der Deutschen Volkspolizei das Betreten der im § 3 bezeichneten Räume oder die Überprüfung der in diesen Räumen ausgeführten Druckerei- oder Vervielfältigungsarbeiten vereitelt oder erschwert
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

1951

4.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 13 Abs. 2 der VO vom 26. 11. 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69).

5.

§ 8 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der

zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBl. Nr. 102 S. 794) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung oder den zu deren Durchsetzung ergangenen Verfügungen oder Maßnahmen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirks-Hygieneinspektionen.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

6.

a) § 9 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. Nr. 102 S. 795) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 8 dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchsetzung ergangenen Verfügungen oder Maßnahmen der Hygieneinspektion zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden..

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirks-Hygieneinspektionen.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane be-